

Gemeinde	Gauting Lkr. Starnberg
Bebauungsplan	Nr. 20-5 / Stockdorf für den Baierplatz Flur Nr. 1486, Gemarkung Gauting
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München Az.: 610-41/2-224 Bearb.: Ang
Plandatum	23.05.2017

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch – BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Der Bebauungsplan Nr.20 / Stockdorf für den Baierplatz in der Fassung vom 10.06.1969 wird wie folgt geändert.

A Planteil

Der bisherige Planteil wird für den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 1486 durch beiliegenden Planteil ersetzt.

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	Baugrenze
	Baulinie
	Fläche für Nebenanlagen
	Stellplätze
	Garage/Stellplätze
	Straßenbegrenzungslinie

B Textliche Festsetzungen

Für den Ersetzungsbereich werden die Festsetzungen wie folgt geändert.

- 14 einzuhaltende Firstrichtung: entfällt
- 15 Dachform: Symmetrisches Satteldach mit einer Dachneigung bei Wandhöhen bis 3,50 m von 45° - 47° und bei Wandhöhen von 3,50 m – 5,00 m von max. 22°. Die Wandhöhe wird gemessen von Oberkante Erdgeschossrohfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Die Sockelhöhe darf max. 0,30 m betragen. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis Oberkante Erdgeschossrohfußboden. Die Höhe Oberkante Erdgeschossrohfußboden wird mit 550,00 m festgesetzt.

Geländeveränderungen innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebietsgrenze sind unzulässig.

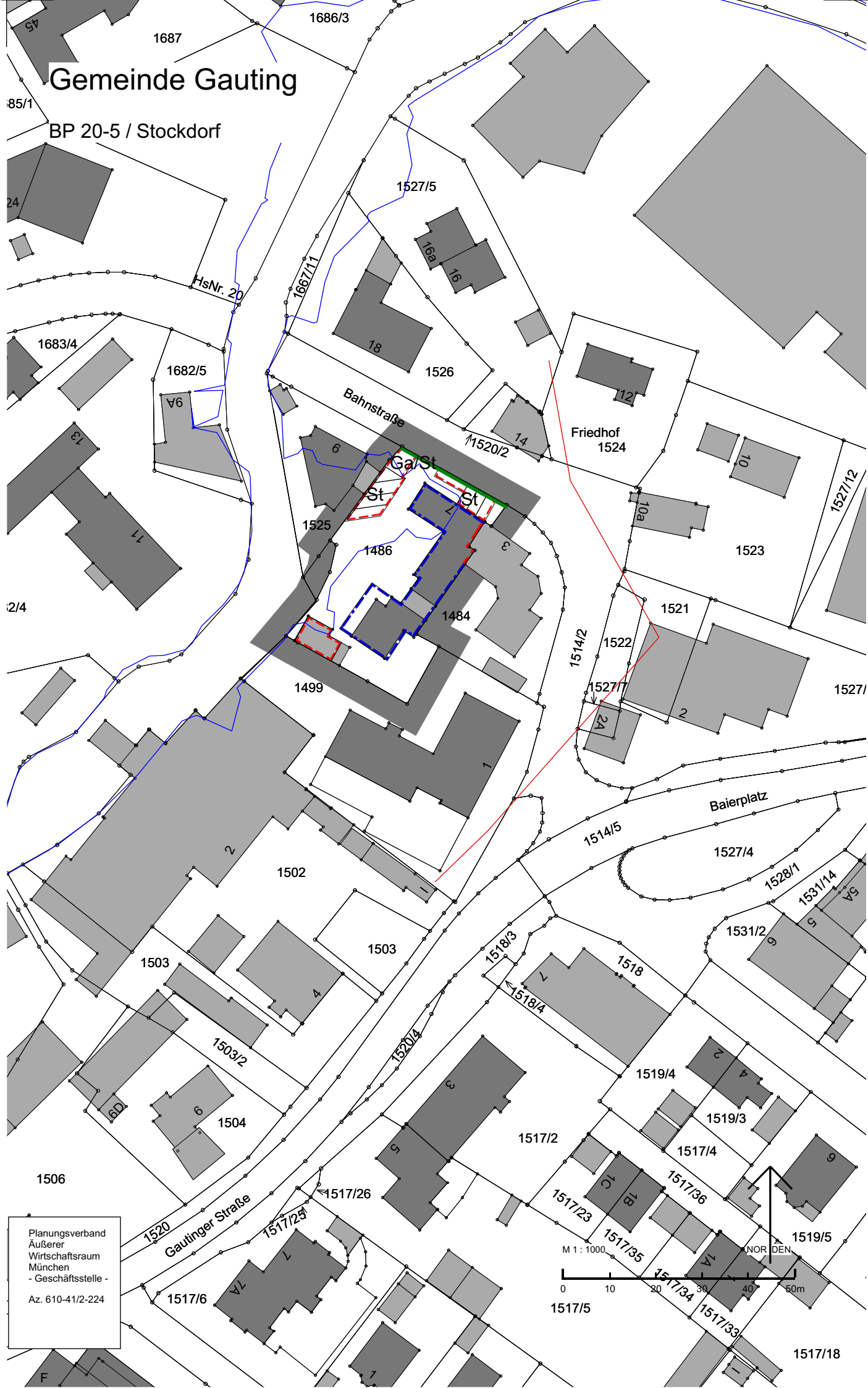
Im Übrigen gelten die zutreffenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 / Stockdorf für den Baierplatz in der Fassung vom 10.06.1969 weiter.

C nachrichtliche Übernahme

- 1  Überschwemmungsgebietsgrenze

Gemeinde Gauting

BP 20-5 / Stockdorf



Planungsverband
Äußerer
Wirtschaftsraum
München
- Geschäftsstelle -
Az. 610-41/2-224

M 1 : 1000
0 10 20 30 40 50m
NOR DEN

D Hinweise

1  60-m Linie zum Ufer

2 Das Schmutzwasser ist im Trennsystem über Anlagen abzuleiten, die der DIN 1986ff entsprechen. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vorrangig über die belebte Bodenzone zu versickern. Ausreichende Flächen sind hierfür vorzusehen.

Gegen ggf. auftretendes Schichtwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.

Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.10.2008 erfüllt und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) vom 17.12.2008 beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der flächenhaften Versickerung Priorität einzuräumen ist. Sickerschächte bis zu einer Tiefe von 5 m sind nur dann zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Zudem dürfen keine grundwassergefährdenden Deckschichten durchstoßen werden.

Auf die Entwässerungssatzung des Würmtal-Zweckverbandes (WZV) für die Schmutzwasserbeseitigung wird hingewiesen, wonach Niederschlagswasser und Drainagewasser nicht eingeleitet werden darf.

3 Innerhalb des Umgriffs, der innerhalb der 60 m Linie zum Ufer der Würm liegt, ist eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erforderlich.

Im Übrigen gelten die zutreffenden Hinweise des Bebauungsplans Nr. 20 / Stockdorf für den Baierplatz in der Fassung vom 10.06.1969 weiter.

Kartengrundlage: DFK M 1:1.000 © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Gauting, den

.....
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20-5/STOCKDORF wurde vom Bauausschuss am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Bauausschuss am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20-5/STOCKDORF in der Fassung vom wurde vom Bauausschuss am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gauting, den

(Siegel)

.....
(Dr. Brigitte Kössinger, Erste Bürgermeisterin)

